

Az.: 2 RU 8/55

Vermerk:

Ich möchte den Antrag des Revisionsklägers vom 17. Januar 1955 auf Beordnung eines Prozeßbevollmächtigten als Armenrechtsge- such ansehen (Bl. 10 und 15 der Akte), den Antrag aber ablehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Er- folg bietet.

Bundessozialgericht
2. Senat

Kassel, den *W. 11. Mai* 1955

B e s c h l u ß

in Sachen

Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Das Armenrecht darf einem Beteiligten nur dann gewährt werden, wenn u.a. die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aus- sicht auf Erfolg bietet (§ 167 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG in Verbindung mit § 114 der Zivilprozeßordnung). Diese Voraus- setzung ist nicht gegeben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antragsteller begehrt das Armenrecht für eine Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom 16.11.1954 durch das seine Berufung gegen das Urteil des Oberversicherungsamts Hannover vom 17.10.1952 zurückgewiesen wurde. Die Revision ist jedoch nicht zulässig; sie ist vom Landessozialgericht nicht zugelassen worden und könnte deshalb im vorliegenden Fall nur zulässig sein, wenn entweder ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt oder bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs, der Gesundheitsstörung mit dem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt worden wäre (§ 162 SGG). Ein Verfahrensmangel wird nicht gerügt. Wohl trägt der Antragsteller vor, daß sein Krampfaderleiden und seine Beinbeschwerden links durch den am 18.1.1951 erlittenen Arbeitsunfall verschlimmert worden seien. Er hat jedoch nicht dargelegt, daß bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs seiner Gesundheitsstörung mit dem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt worden sei. Nur dadurch könnte die Revision überhaupt zulässig werden. Die Antragsgegnerin, das Oberversicherungsamt Hannover und das Landessozialgericht Celle, haben die Frage des Zusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall vom 18.1.1951 und den jetzigen Beschwerden des Antragstellers eingehend geprüft und auf Grund übereinstimmender ärztlicher Gutachten verneint. Eine Gesetzesverletzung dabei ist nicht ersichtlich. Die Revision ist deshalb nicht statthaft. Das Armenrecht war daher zu versagen.

